

1.1 Übersicht über die durchgeführten Umweltbetrachtungen

Bei der Papierfabrik handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben (gemäß UVPG Nr. 6.2.1 Anhang), das der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung inkl. FFH-Erheblichkeitsprüfung gefordert.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter auf der Basis der erstellten Gutachten werden in der Umweltverträglichkeitsstudie beschrieben. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie werden nachfolgend zusammengefasst.

Im Rahmen einer gutachterlichen Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurden die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt mit ihren Schutzgütern

- Mensch, Tiere und Pflanzen
- Boden, Wasser und Luft, Klima, Landschaft sowie
- Kultur- und sonstige Sachgüter

untersucht. Der Mensch gilt dabei als oberstes Schutzgut.

Das Untersuchungsgebiet umfasst gemäß TA Luft ein Gebiet mit einem Radius von 3,75 km um die geplante Anlage.

Als Grundlage für die UVU wurden neben dem Genehmigungsantrag die gültigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie vorhandene Kartenwerke und Pläne herangezogen. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse diverser Fachgutachten berücksichtigt.

Die wesentlichen Ergebnisse der UVU können wie nachfolgend zusammengefasst werden.

1.2 Auswirkungen auf die Schutzgebiete / FFH-Erheblichkeitsprüfung

1.2.1 Allgemeines

Der Vorhabensort befindet sich im Abstand von 2,5 km zum SPA-Gebiet „Mittlere Oderniederung“ (Vogelschutzgebiet) (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 1). Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. In einer Entfernung von ca. 2,8 – 4 km befinden sich die FFH-Gebiete Oder-Neiße, Oder-Neiße Ergänzung, Mittlere Oder und Pohlitzer Mühlenfließ (vgl. Tabelle 2 und Abbildung 2).

Tabelle 1. SPA-Gebiet in der Nähe der geplanten Anlage

EU-Kenn-Nr.	SPA-Gebietsname	Fläche
DE 3453-422	Mittlere Oderniederung	31.717 ha

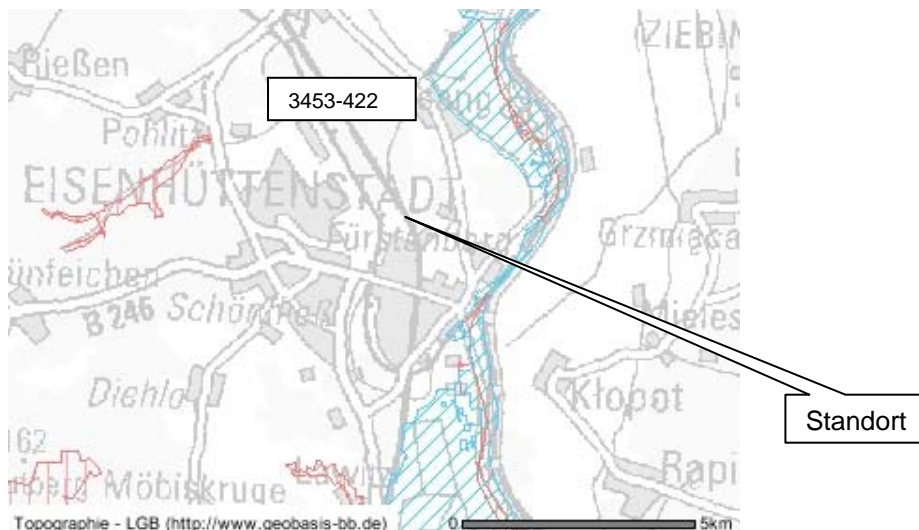


Abbildung 1. Vogelschutzgebiete (SPA) in der Nähe der geplanten Anlage (blau schraffiert)

Tabelle 2. FFH-Gebiete in der Nähe der geplanten Anlage [75]

EU-Kenn-Nr.	FFH-Gebietsname	Fläche
DE 3553-308	Oder-Neiße-Ergänzung	2.937 ha
DE 3853-303	Pohlitzer Mühlenfließ	104 ha
DE 3954-301	Oder-Neiße	603 ha
DE 3754-303	Mittlere Oder	1.388 ha

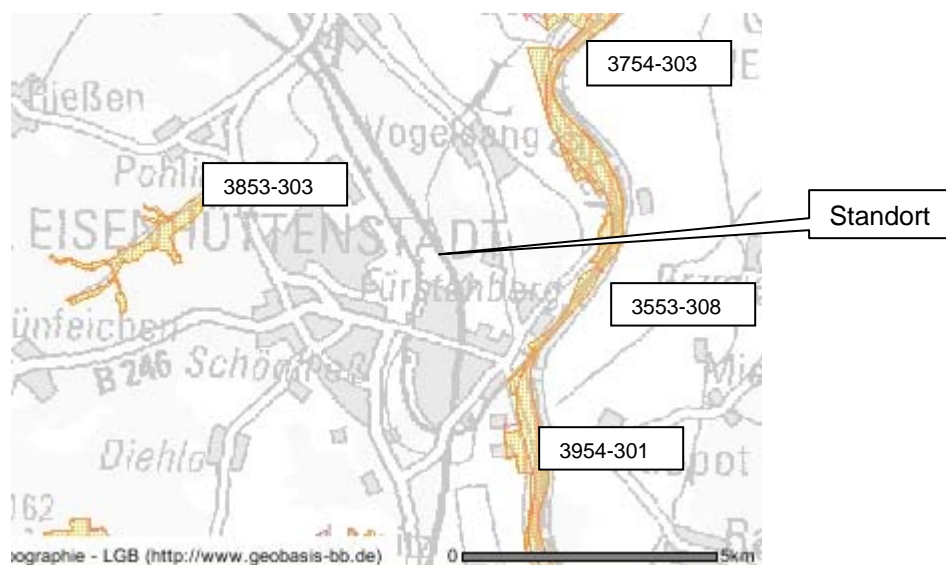


Abbildung 2. FFH-Gebiete in der Nähe der geplanten Anlage

Auf der polnischen Seite der Oder befinden sich die Tabelle 3 aufgelisteten Natura 2000- und Naturschutz-Gebiete. Abbildung 3 zeigt die geographische Lage des dem Untersuchungsgebiet nächstgelegenen Gebietes PLB080004 „Mittleres Odertal“. Diese Gebiete liegen alle außerhalb des Untersuchungsgebietes und werden deshalb bei der FFH-Vorprüfung nicht explizit betrachtet. Wenn jedoch keine negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben in den geschützten Gebieten auf deutscher Seite zu erwarten sind, ist sichergestellt, dass nach deutschen Beurteilungsmaßstäben auch in den geschützten polnischen Gebieten aufgrund der größeren Entfernung zum Standort keine negativen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Tabelle 3. Geschützte Gebiete auf der polnischen Seite der Oder

Kenn-Nr.	Gebietsname	
PLB 080004	Dolina Srodkowej Odry	Mittleres Odertal
PLH 080011	Dolina Pliszki	Bachstelzental
PLH 080013	Legi Slubickie	Slubicer Bucht
PLH 080015	Ujscie Ilanki	Ilanka-Mündung

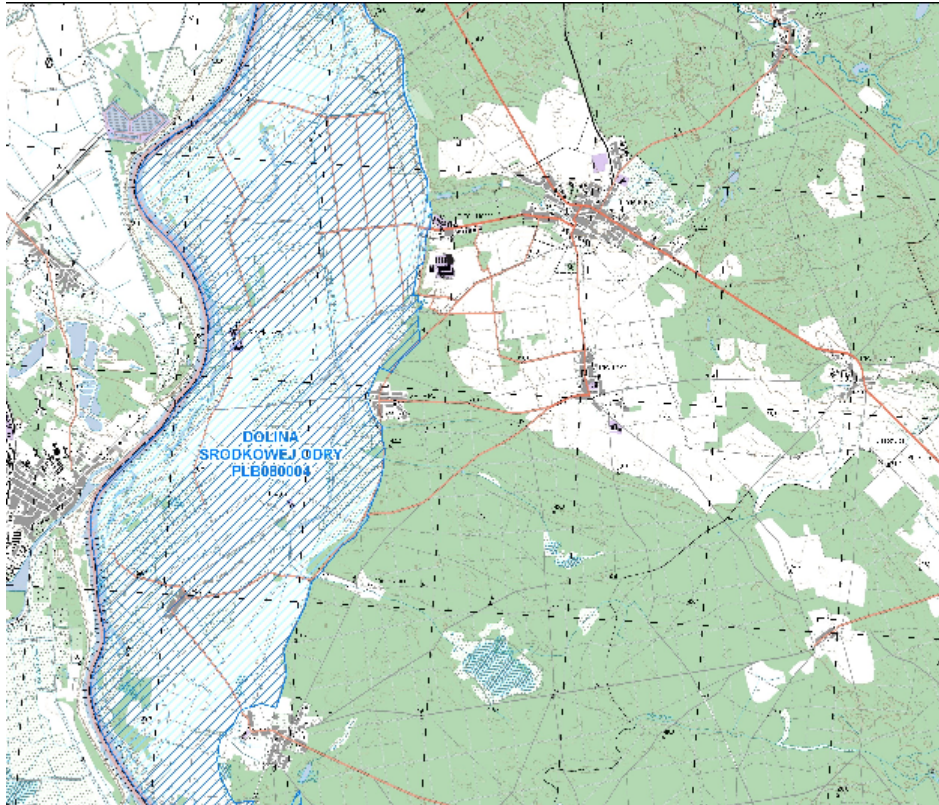


Abbildung 3. Geschütztes Natura 2000-Gebiet PLB080004 in Polen (blau schraffiert)

Zu den im weiteren Umgriff vorhandenen FFH-Gebieten bestehen wegen der großen Entfernung zum Anlagenstandort für die Wirkfaktoren Luftschadstoffe und Lärm nur schwache Wirkungsbeziehungen. Beim Scoping-Termin wurde festgelegt, dass im Rahmen der UVU eine FFH-Erheblichkeitsprüfung erfolgen soll.

Luftschadstoffe können auf das Schutzgut Pflanzen nach der Aufnahme durch die oberirdischen Pflanzenorgane direkte akute pflanzentoxische Wirkungen und infolge langfristiger hoher Depositionsraten indirekte chronische Wirkungen bewirken.

Direkte Wirkungen können durch die Luftschadstoffe SO_2 , NO_x (als NO_2), NH_3 und HF hervorgerufen werden. Aus diesem Grund werden in Nr. 4.4 der TA Luft insbesondere zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen Immissionswerte für diese Luftschadstoffe genannt. In Nr. 4.4.3 der TA Luft sind die Kenngrößen der irrelevanten Zusatzbelastung dargestellt.

Indirekte Wirkungen werden durch Versauerung des Bodens und Eutrophierung infolge schädlicher Depositionsraten hervorgerufen.

Die Immissionswerte der TA Luft berücksichtigen einen Unsicherheitsbereich bei der Ermittlung der Kenngrößen. Die Immissionswerte gelten auch bei gleichzeitigem Auftreten sowie chemischer und physikalischer Umwandlung der Schadstoffe, vgl. Nr. 4.1 TA Luft. Bei einer Unterschreitung der in Nr. 4 der TA Luft genannten Irrelevanzschwellen ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Werden die Irrelevanzschwellen unterschritten, kann demzufolge auf die Betrachtung der Deposition der genannten Schadstoffe verzichtet werden.

Eine weitere Bewertungsbasis der Wirkung luftgetragener Schadstoffe auf die Vegetation stellen neben den Immissionswerten in der TA Luft die von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN-ECE) definierten „Critical Loads“ (Schadstoffdeposition) und „Critical Levels“ (Schadstoffkonzentration) dar. Die Grenzwerte definieren den langfristig tolerierbaren Eintrag eines Schad- bzw. Nährstoffs in ein Ökosystem, bei dem es zu keinen nachhaltigen Veränderungen kommt.